

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =  
Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 20 (1970)

**Heft:** 4

**Buchbesprechung:** Die Lüneburger Ritterschaft als Landstand im Spätmittelalter.  
Untersuchungen zur Verfassungsstruktur des Herzogtums Lüneburg  
zwischen 1300 und 1500 [Christian v. Arnswaldt]

**Autor:** Mommsen, Karl

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nommen (z. B. Götz v. Berlichingen), zum Teil aus reiner Lust am Raubrittertum, aber auch aus Idealismus (z. B. Florian Geyer). Zur Ausbreitung der Aufstände führt der Verfasser aus, daß beide auf dem Land ausbrachen; nachdem die Aufständischen dort die Macht besaßen, schlossen sich ihnen in den Städten die niederen Schichten an. Dadurch wurden auch die Städte in die Aufstände einbezogen. Es folgen noch «Die Niederschlagung der Aufstände» als Kapitel VIII und «Die Folgen der Bauernaufstände» als Kapitel IX. In letzterem gibt der Verfasser, nachdem er festgestellt hat, daß in beiden Ländern kurz nach den Aufständen die Bauern schlechter behandelt wurden als vorher, dies jedoch bald einer objektiveren Haltung der Herrschaftlichen Platz machte, einen ganz kurzen Überblick über die weiteren Schicksale des Bauerntumes bis zur Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert. Das X. Kapitel mit einem Rückblick auf die ganze Arbeit, einem kurzen nochmaligen Vergleich beider Aufstände, einem sehr umfangreichen Quellen- und Literaturverzeichnis und dem Register beschließt das Werk.

In dem flüssig geschriebenen Text machen sich die im englischen Teil sehr häufig eingeschobenen fremdsprachlichen Stellen störend bemerkbar. Die Erwähnung, Herzog Ulrich v. Württemberg vielleicht in Verbindung mit dem Bauernkrieg zu bringen (S. 173), wird leider nicht mit einem Zitat belegt oder sonstwie näher erläutert. Ebenso wird dem Leser nicht dargelegt, warum die Addition der Kriegsteilnehmer an ungedruckten Zahlen ungenauer sein soll, als die an gedruckten Zahlen (S. 184); normalerweise ist ja das Umgekehrte der Fall. Der Hinweis, daß in Südwestdeutschland heute die nach 1525 übriggebliebenen Klosterbauten fast Seltenheitswert haben (S. 198), ist mißverständlich. Denn nicht der Bauernkrieg, sondern das Barock zerstörte die alten Klosterbauten, so sind uns zumeist nur die Bauten der bereits im 16. Jahrhundert säkularisierten Klöster im alten Stil erhalten geblieben (z. B. Bebenhausen, Blaubeuren). Nach der guten Gliederung der ganzen Arbeit stört das nur nach Alphabet geordnete Quellen- und Literaturverzeichnis. Eine Unterteilung wenigstens nach ungedruckten und gedruckten Quellen sowie Sekundärliteratur wäre für eine rasche Orientierung des Lesers sehr wünschenswert gewesen. Durch diese Kritik soll aber das Ergebnis der Arbeit nicht geschmälert werden. Das Studium des Werkes ist für jeden, der sich mit der Zeit der Bauernkriege in Deutschland und mit dem 100jährigen Krieg näher beschäftigt, bestimmt von Nutzen.

*Blaubeuren/Tübingen*

*Immo Eberl*

CHRISTIAN V. ARNSWALDT, *Die Lüneburger Ritterschaft als Landstand im Spätmittelalter. Untersuchungen zur Verfassungsstruktur des Herzogtums Lüneburg zwischen 1300 und 1500*. Göttingen, Zürich, Frankfurt, Musterschmidt, 1969. 103 S. (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 2.)

Die Probleme der ständischen Verfassung und darunter besonders die Frage nach den Landständen sind für die schweizerische Geschichtsforschung

im allgemeinen wenig von Bedeutung, vor allem dann, wenn die behandelten Gebiete so weit weg liegen wie diejenigen des zu besprechenden Bändchens. Dennoch mag es von Interesse sein, einmal in völlig andere Verhältnisse einen Blick zu werfen, zumal wenn eine methodisch so saubere Untersuchung wie die vorliegende Dissertation aus der Schule von Karl Kroeschell es leicht ermöglicht. Christian von Arnswaldt geht von Otto Brunners Ansicht aus, daß die Stände das Land nicht vertreten, sondern darstellen. Doch unterscheidet er erfreulich scharf zwischen den verschiedenartigen Bedeutungen des Wortes «Stand» und «ständisch». Außerdem beobachtet er juristisch scharf die Unterschiede im Auftreten einzelner Personen aus den jeweiligen «ständischen» Gruppen und dem Auftreten von Personen als Vertreter dieser Gruppen, so daß die vielfach verwendete Bedeutung von «ständisch» für eine hierarchisch gegliederte Gesellschaft vermieden wird und unter «Stand» hier nur die «Landstände» verstanden werden. Die Lüneburger Verhältnisse vereinfachen eine derartige Untersuchung insofern, als die politisch wirksamen Stände sich auf die Ritterschaft beschränkten, da neben der zeitweise fast unabhängigen Stadt Lüneburg keine nennenswerten Städte bestanden und auch die Geistlichkeit vernachlässigt werden konnte.

Diese Besonderheiten erlauben es andererseits, dem Adel spezielle Aufmerksamkeit zu schenken, zumal im kleinräumigen Gebiet Lüneburgs die Dinge überschaubar blieben. Echte landständige Funktionen zeigt v. Arnswaldt erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf, die der Regel entsprechend im Zusammenhang mit Finanzschwierigkeiten des Herrschers stehen. Doch weder dies späte Auftreten noch die Gründe interessieren in diesem Falle, sondern die Entwicklung bis zu diesem Punkte hin, welche den sonstigen Erscheinungen und Ansichten widerspricht, dürfte in mancher Hinsicht lehrreich sein. Dem Verfasser gelingt es nachzuweisen, daß aus der Mitwirkung der durch Lehensbande mit dem Herzog verbundenen maiores et meliores terrae bei wichtigen Rechtsakten sich ein Rat entwickelt habe, in dem häufig die gleichen Familien und die gleichen Lehen vertreten gewesen sind. Diese ritterlichen Räte wiederum traten hin und wieder gleichsam als Sprecher der gesamten Ritterschaft auf, ja sie handeln in kritischen Situationen, hier vor allem in Erbfolgezwistigkeiten des 14. Jahrhunderts, zusammen mit Standesgenossen im Interesse ihrer Gruppen und des Landes. Im Laufe des 15. Jahrhunderts erringen die ritterlichen Räte im Zusammengehen mit dem Herzog gegen äußere Bedrohungen und die reiche Stadt Lüneburg immer bedeutenderen Einfluß, so daß sie gleichsam als «Ausschuß», die uns aus benachbarten Territorien Vorderösterreichs bekannt sind, als Vertreter ihrer Mitritter amtieren und so zugleich die Ritterschaft darstellen.

*Basel*

*Karl Mommsen*